

Statuten des Freiluftsauverband Schweiz

Name und Sitz

Art. 1

1.1 - Name und Sitz

- a. Unter dem Namen "Freiluftsauverband Schweiz" (nachfolgend Verband genannt) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
- b. Der Verband hat seinen Sitz in Schaffhausen.

Zweck und Aufgaben

Art. 2

2.1 - Zweck und Aufgaben

Der Verband ist ein Zusammenschluss naturnaher Saunabetriebe in der Schweiz mit folgenden Zielen:

- a. Austausch von Know-How zwischen den Mitgliedern.
- b. Vertreten von gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Dritten.
- c. Der Verband fungiert als Fachstelle zur Unterstützung von Betrieben und Vereinigungen, welche den Aufnahmebedingungen unter Art. 3.1 entsprechen oder planen, einen solchen Betrieb zu gründen.
- d. Fördern von kulturellen Aktivitäten im Bereich naturnahes Saunieren.
- e. Marketinginstrument für seine Mitglieder.

Mitgliedschaft

Art. 3

3.1 - Aufnahme

Der Verband steht allen Organisationen offen, welche einen Betrieb führen, der folgende Bedingungen erfüllt:

- a. Die Betreiberin ist eine juristische Person.
- b. Die Saunas sind öffentlich zugänglich.
- c. Der Saunabetrieb ist Teil des Kernangebots.
- d. Ein wesentlicher Teil des Erlebnisses findet im Freien statt.

3.2 - Beitritt

- a. Ein Beitrittsgesuch erfolgt schriftlich an den Verband.
- b. Zur Aufnahme bedarf es eines Mehrheitsentscheides der Verbandsmitglieder.
- c. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und rechtliche Schritte dagegen sind ausgeschlossen.

3.3 - Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt auf Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand, spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres.
- b. Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder dem Verband schadet. Über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied an der Mitgliederversammlung (MV) rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.
- c. Auflösung des Betriebes.
- d. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.4 - Gönner und Sponsoren

- a. Gönner- und Sponsorenbeiträge und Zuwendungen jeglicher Art sind auch ohne Mitgliedschaft willkommen.

Organisation

Art. 4

4.1 - Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a. Mitgliederversammlung (MV)
- b. Vorstand

Mitgliederversammlung

Art. 5

5.1 - Mitgliederversammlung (MV)

- a. Die MV ist das oberste Organ des Verbands.
- b. Pro Jahr muss mindestens eine MV abgehalten werden.
- c. Die Einladung erfolgt spätestens 6 Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- d. Von Mitgliedern eingebrachte Anträge werden bis spätestens 4 Wochen vor der MV in schriftlicher Form angenommen, bearbeitet und traktandiert.
- e. Die MV kann auch online stattfinden.
- f. Der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder können eine MV verlangen. Sie muss innert eines Monats durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

5.2 - Aufgaben

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder.
- b. Allgemeine Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.
- c. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr fest.

5.3 - Beschlussfassung

- a. Verbandsmitglieder haben je eine Stimme.
- b. Die MV beschliesst nur über traktandirierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die MV vorerst Eintreten beschliessen.
- c. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen.

- d. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- e. Eine Fusion bedarf eines Mehrs von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten und muss traktandiert sein.
- f. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- g. Die Beschlussfassung kann auf elektronischem Weg stattfinden. Hier gilt das absolute Mehr aller inner zwei Wochen eingereichten Stimmen.

Vorstand

Art. 6

6.1 - Zusammensetzung und Amtsdauer

- a. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbands. Er setzt sich aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- b. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Amtsdauer beträgt maximal 8 Jahre.
- d. Der Vorstand konstituiert sich selbst, es muss eine Anlaufstelle für die Mitglieder definiert werden.

6.2 - Aufgaben

- a. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der MV.
- b. Bearbeiten aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- c. Einsetzen von Projektgruppen oder Fachpersonen um spezifische Themen effizienter behandeln zu können.

6.3 - Beschlussfassung

- a. Beschlüsse des Vorstands sind gültig, sofern eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder diese unterstützt.
- b. Der Verein wird rechtskräftig vertreten durch kollektiv Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Finanzen und Haftung

Art. 7

7.1 - Finanzen

Der Verband finanziert sich über

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus Beratungsdienstleistungen oder dem Verkauf von Produkten
- c. Sponsoren / Gönner
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art

7.2 - Schulden

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Vermögen des Verbands. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.1 - Auflösung

- a. Bedarf $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten und kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen MV herbeigeführt werden.
- b. Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird das Restvermögen primär zur Tilgung von allenfalls vorhandenen Schulden eingesetzt. Das danach Verbleibende Vermögen wird unter den Mitgliedern aufgeteilt.

8.2 - Inkraftsetzung

Die Statuten wurden von der MV vom 7. Februar 2022 genehmigt.